

## S a t z u n g

### der Vereinigung ehemaliger Schülerinnen und Schüler, sowie Förderer der Staatlichen Realschule Andernach

#### § 1

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung ehemaliger Schülerinnen und Schüler, sowie Förderer der Staatlichen Realschule Andernach“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Andernach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Staatlichen Realschule Andernach.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die ideelle und materielle Förderung des schulischen Lebens an der Staatlichen Realschule Andernach.  
Die Zuwendung von Geld an die Schule ist ausgeschlossen;
2. das Aufrechterhalten der Verbindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler und Bewahrung der Tradition der Schule;
3. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Bürgerschaft.

#### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 7

Mitglieder des Vereins können werden:

1. alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler,
2. alle derzeitigen und ehemaligen Lehrer,
3. alle Eltern der Schülerinnen und Schüler,
4. alle natürlichen und juristischen Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

§ 8

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund einer Beitrittserklärung.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit;
2. durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand zum Jahresende;
3. bei einem Beitragsrückstand – trotz Mahnung von zwei Jahren -;
4. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 9

Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und kann auch keine Auseinandersetzung verlangen.

§ 10

- „1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sie selber bestimmen. Der Mindestbeitrag jedoch beträgt zurzeit 6,00 Euro im Jahr. Er wird jeweils durch den Vorstand festgesetzt.“
2. Der Beitrag ist in der ersten Hälfte des Jahres zu zahlen.

§ 11

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 12

„Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassierer.“

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schriftführer,
4. der Kassierer.

Der Vorstand wird alle drei Jahre durch geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung gewählt. Sofern kein Widerspruch erhoben wird, ist die Vorstandswahl auch durch Zuruf zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtsperiode vom Vorstand gewählt.

§ 13

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zustehen.
2. Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zugunsten der Schule entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Schulleiters und des Vorsitzenden der Fachkonferenz im Benehmen mit dem jeweiligen Schulleitersprecher.  
Der Schulleiter oder die Vorsitzenden der Fachkonferenzen können dem Vorstand jederzeit Vorschläge unterbreiten.  
Erhält der Verein Zuwendungen mit einer Zweckbestimmung oder Auflage, so hat der Vorstand dies – unter Berücksichtigung der Satzung – zu beachten.
3. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Wenn der Vorstand Verpflichtungen für den Verein übernimmt, muss er die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.
4. Er beruft die Mitgliederversammlung ein.

„Nr. 5 und Nr. 6 entfallen.“

§ 14

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung einlädt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

§ 15

1. Die Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt.
2. Der Vorstand ist berechtigt und auf Vorschlag von mindestens dreißig Mitgliedern verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, sowie unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder erschienen sind.
5. Unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mit der gleichen Tagesordnung erneut eingeladen wird.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## § 16

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
2. Der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Andernach, 05.02.2004